



STATUTEN VEREIN DIALOGFORUM FLUGHAFEN WIEN ./B

VEREINSSTATUTEN „VEREIN DIALOGFORUM FLUGHAFEN WIEN“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Verein Dialogforum Flughafen Wien“
2. Er hat seinen Sitz in Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.
3. Zweigvereine werden nicht errichtet.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, bezweckt:

Die Behandlung und Diskussion von Themen und Konflikten, die im Zusammenhang mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien sowie der Umsetzung der in der Abschlussvereinbarung des Mediationsverfahrens viemediation.at festgehaltenen Vereinbarungen entstehen.

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Verein hat nach Abschluss des Mediationsverfahrens viemediation.at die Aufgabe übernommen, bei Themen und Konflikten aufgrund der Abschlussvereinbarung dieses Mediationsverfahrens und/oder bei Themen und Konflikten, die mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien zu tun haben, für geeignete Kommunikationsprozesse zu sorgen, damit auf partizipative, transparente, kooperative und faire Weise unter Berücksichtigung aller Interessen auf freiwilliger Basis Lösungen gefunden werden können.
2. Der Verein hat auf dieser Grundlage insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einleitung, Organisation und Steuerung eines geeigneten Kommunikationsprozesses zwecks Monitoring und Evaluierung der Vereinbarungen betreffend das Fluggeschehen im 2-Pisten System insbesondere hinsichtlich
 - Verkehrsverteilung Pisten u. SIDs
 - An- und Abflugstrecken
 - Korridore
 - Nachtflugregelung
 - b) Einleitung, Organisation und Steuerung eines geeigneten Kommunikationsprozesses zwecks Monitoring und Evaluierung einer allfälligen Vereinbarung betreffend das Fluggeschehen in einem 3. Pisten system, insbesondere hinsichtlich
 - Verkehrsverteilung Pisten und SID's,
 - An- und Abflugstrecken
 - Korridore
 - Nachtflugregelung
 - c) Unterstützung von Mitgliedern des Vereins zur Bewältigung ihrer Funktion als Anlaufstelle und ihrer Aufgabe zur Rückbindung von Ergebnissen der Arbeit des Vereins.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Auftragsarbeiten
 - c) kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
 - d) öffentliche, halböffentliche und private Subventionen
 - e) Spenden und Sammlungen, Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
 - f) Sponsorleistungen
 - g) sonstige Zuwendungen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, die
 - Gründungsmitglieder des Vereins sind oder
 - die Abschlussvereinbarung des Mediationsverfahrens viemediation.at unterfertigt habenoder
 - zu einem späteren Zeitpunkt durch den Flugverkehr in ihren Interessen berührt sind
 - und sich zum Geist und den Ergebnissen des Mediationsverfahrens bekennen und den Schiedsvertrag gem. § 18 unterfertigt haben.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch andere Zuwendung besonders fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand ausschließlich auf Vorschlag des erweiterten Vorstands. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des erweiterten Vorstands durch die Generalversammlung.
4. Gründungsmitglieder sind:
 - Flughafen Wien AG
 - AUSTRIAN AIRLINES Österreichische Luftverkehrs AG (nunmehr Austrian Airlines AG)
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
 - die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Großenzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Zwölfaxing, Gemeinde Wien
 - Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“
 - Land Wien
 - Land Niederösterreich
 - Land Burgenland

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Handlungsunfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Vereinsauflösung oder durch den Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt wird mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung wirksam. Entscheidet sich ein Mitglied, aus dem Verein auszutreten, so verpflichtet es sich, an einer Sitzung des erweiterten Vorstandes teilzunehmen, um die Gründe darzulegen, warum es aus dem Verein austritt.
3. Der Vorstand kann ausschließlich auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines, Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten so wie des Schiedsvertrages zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung zu beachten.
7. Die Bestimmung des Abs. 6. gilt nicht für die Austro Control - Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt GmbH hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr durch nationale oder internationale Rechtsvorschriften übertragen sind, oder die von ihr im Auftrag anderer Behörden wahrgenommen werden.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht des Vereines
- die/der Geschäftsführer/in

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt, erstmals im Jahre 2005.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen eines/einer Rechnungsprüfer/in,
 - d) Verlangen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators / einer gerichtlich bestellten Kuratorin binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (- an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse -) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den erweiterten Vorstand, durch eine/n Rechnungsprüfer/in, die/den Geschäftsführer/in oder durch den gerichtlich bestellten Kurator bzw. die gerichtlich bestellte Kuratorin.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einreichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten und zu den ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre satzungsgemäß zur Vertretung bestimmten Organe vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen oder im Rahmen der Sitzung mündlich erteilten Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt und gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden, der Vorstand oder der Rechnungsprüfer enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e /ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt den Vorsitz die/der zweite Stellvertreter/in.
9. Beschlüsse, die nicht durch den Vereinszweck gedeckt sind, insbesondere wenn sie in Kompetenzen von Gebietskörperschaften eingreifen sind unzulässig. Beschlüsse, die einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte zu einer Duldung, Unterlassung oder Leistung verpflichten würden, sind nichtig und somit grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass dies in Ausübung vertraglicher Rechte des Vereines geschieht.
10. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: dem/der Obmann/Obfrau, und 5 Stellvertreter/innen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann nur jene Personen in den Vorstand wählen, die der Generalversammlung vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen wurden. Der erweiterte Vorstand schlägt der Generalversammlung 6 Personen vor, wobei
 - a) eine Person von der Flughafen Wien AG,
 - b) eine Person der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“,
 - c) eine Person vom Land Wien,
 - d) eine Person vom Land Niederösterreich, sowie
 - e) zwei Personen die von den Nachbargemeinden namhaft gemacht werden (davon eine Person aus NÖ und eine Person aus Wien), die Gründungsmitglieder des Vereins sind.
3. Der erweiterte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein andere wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei auch hier die Regeln über das Vorschlagsrecht gem. § 11 Abs. 2 einzuhalten sind. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der/die Geschäftsführer/in, bei deren / dessen Verhinderung jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
6. Die Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 5 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 12 AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines Stellvertreters/der Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des erweiterten Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im erweiterten Vorstand.
4. Ein/eine Stellvertreter/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes.
5. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 13 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der Vorstand tagt bei allen Sitzungen als erweiterter Vorstand. Ausgenommen davon sind Sitzungen ausschließlich zu den in §11 Ziffer 5 angeführten Angelegenheiten.
2. Der Obmann hat die Gründungsmitglieder,
 - Flughafen Wien AG
 - AUSTRIAN AIRLINES AG
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH
 - die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Großenzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Zwölfaxing, Gemeinde Wien
 - Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“
 - Land Wien
 - Land Niederösterreich
 - Land Burgenland

aufzufordern, ihre jeweiligen Delegierten und deren Stellvertreter für den erweiterten Vorstand mit Namen und Anschrift bekannt zu geben.

Die Gründungsmitglieder haben das Recht, die unten angeführte Anzahl von Delegierten in den erweiterten Vorstand zu entsenden, wobei jene Delegierten der einzelnen Gründungsmitglieder, die dem Vorstand des Vereines angehören, auf die unten angeführte Delegiertenzahl im erweiterten Vorstand angerechnet werden. Die Gründungsmitglieder entsenden daher insgesamt in den erweiterten Vorstand die unten angeführten Anzahl von Delegierten:

- Flughafen Wien AG: 2 Delegierte
- AUSTRIAN AIRLINES AG: 1 Delegierter/e
- Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH: 1 Delegierter/e
- jene 10 Gemeinden (Nachbargemeinden), die Gründungsmitglieder des Vereins sind: insgesamt: 5 Delegierte (4 NÖ, 1 Wien)
- Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“: 6 Delegierte (inkl. Vertretung Wien)
- Land Wien: 6 Delegierte
- Land Niederösterreich: 7 Delegierte
- Land Burgenland: 1 Delegierter

Weiters können die Gründungsmitglieder dem Obmann die unten angeführte Anzahl von Vertreterinnen und Vertreter ihrer Delegierten im erweiterten Vorstand bekanntgeben:

- Flughafen Wien AG: 1 Vertreter/in
- AUSTRIAN AIRLINES AG: 1 Vertreter/in
- Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mbH: 1 Vertreter/in
- jene 10 Gemeinden (Nachbargemeinden), die Gründungsmitglieder des Vereins sind: 3 Vertreter/innen
- Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“: 3 Vertreter/innen
- Land Wien: 3 Vertreter/innen
- Land Niederösterreich: 3 Vertreter/innen
- Land Burgenland: 1 Vertreter/in

Für den Fall der Verhinderung von Delegierten nehmen die jeweiligen Vertreter alle Rechte und Pflichten der / des verhinderten Delegierten wahr.

3. Die Länder werden bei der Auswahl ihrer Delegierten und der Vertreter der Delegierten die durch Fluglärm betroffenen Bezirke berücksichtigen.
4. Dem erweiterten Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der erweiterte Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, oder per Email einberufen. Ist auch diese/er verhindert, wiederum von deren Stellvertreter/in.
6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/in.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Anstelle einer / eines verhinderten Delegierten wird bei Prüfung der Beschlussfähigkeit die / der anwesende VertreterIn gezählt.
8. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Enthaltungen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
9. Kommt über einen Antrag kein einstimmiger Beschluss zustande, so kann jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes verlangen, dass in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes, die über Antrag eines einzelnen Mitglieds des erweiterten Vorstandes innerhalb eines Monats stattzufinden hat, darüber neu abgestimmt wird, wobei in diesem Fall eine 2/3 Mehrheit für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ausreicht.
10. Die bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes anwesenden Delegierten der unten angeführten Gründungsmitglieder haben ein absolutes, jeweils ein – soweit sie über mehr als einen Delegierten verfügen – gemeinschaftliches Vetorecht, wenn sie durch einen Beschluss zu einer Duldung, Unterlassung oder Leistung verpflichtet würden, sodass eine solcher Beschluss gegen ihren Willen nicht rechtswirksam zustande kommen kann:
 - Flughafen Wien AG
 - AUSTRIAN AIRLINES AG
 - Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt GmbH
 - die jeweils anwesenden Delegierten von Land Wien oder Land Niederösterreich oder der Niederösterreichischen Nachbargemeinden oder des Vereines der „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“.
11. Die Delegierten der unten angeführten Gründungsmitglieder bzw. Gruppe von Gründungsmitgliedern haben gegen die Bestellung der/des Geschäftsführer/s/in jeweils gemeinsam ein Vetorecht:
 - Flughafen Wien AG, AUSTRIAN AIRLINES AG und Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mbH
 - Land Niederösterreich
 - Land Wien
 - Niederösterreichische Nachbargemeinden
 - Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“

12. Bei Beschlüssen, die den Abschluss, die Änderung bzw. die Einhaltung oder Nichteinhaltung eines Vertrages betreffen, den der Verein mit einem der Gründungsmitglieder abgeschlossen hat oder abzuschließen beabsichtigt, haben deren Delegierte kein Stimmrecht.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht einem anderen Vereinsorgan außer der Generalversammlung als Mitglieder angehören dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der erweiterte Vorstand die Rechnungsprüfer/innen auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer/innen müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein.
2. Den Rechnungsprüfer/inn/en obliegt:
 - a) Die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der erweiterte Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inn/en die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
 - b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den erweiterten Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
3. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.
4. Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

1. Der erweiterte Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in
2. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäfte des Vereins und ist zur Beachtung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse des Vereins verpflichtet. Er/sie ist zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes verpflichtet. Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes hat er/sie kein Stimmrecht. Er/sie darf keine sonstige Vereinsfunktion bekleiden.

§ 16 MEDIATIONSKLAUSEL

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieser Statuten an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Parteien durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/r Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind durch den Verein zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

§17 SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Gesondert von diesen Statuten wird ein Schiedsgericht gem. §§577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet, der von den Gründungsmitgliedern und allen ordentlichen Mitgliedern zu unterfertigen ist. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinsstatuten zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Weiters bedarf der Beschluss zur Auflösung des Vereins der Zustimmung sämtlicher Gründungsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses noch Mitglieder sind. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
3. Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen bzw. Vereinen zuzuführen. Kommt eine Einigung oder ein Beschluss, wem das Vermögen zufließen soll, nicht zustande, so ist es zu spenden.

§ 19 ALLGEMEINES

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt im Zeitpunkt der Vereinserrichtung und endet am 31. Dezember des im Jahr der Errichtung des Vereines laufenden Kalenderjahres.
2. Ausdrücklich verwiesen wird auf die Geltung der auf einen Verein anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts in der jeweils gültigen Fassung.
3. Änderungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.